

## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

**Ausgrenzung von Studenten in Studentenverbindungen an der Universität Greifswald**

und

## ANTWORT

der Landesregierung

Mitglieder verschiedener Greifswalder Studentenverbindungen berichteten von Ausgrenzung und Anfeindungen: ([OZ.de - Greifswalder Studenten aus Verbindungen klagen über Mobbing](#)).

1. Ist aus Sicht der Landesregierung das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Greifswald ein fachlich qualifiziertes Organ und in diesem Kontext nach demokratischen Grundsätzen legitimiert, um mit dem Beschluss vom April 2023 Studentenverbindungen absolut nicht als Träger studentischer Kultur zu bewerten?
  - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Die Frage 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Aufgaben und die Legitimation des Studierendenparlaments ergeben sich aus § 25 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V). Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 LHG M-V wird das Studierendenparlament von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl alljährlich gewählt.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die fachliche Arbeit und Qualifikation des Studierendenparlamentes zu bewerten. Die Studierendenschaft unterliegt der Rechtsaufsicht der Rektorin der Universität, § 24 Absatz 3 LHG M-V.

2. Obliegt aus Sicht der Landesregierung dem StuPa der Universität Greifswald das Hausrecht, mit dem Beschluss vom Juni 2023 die Minderheit der Verbindungsstudenten durch Ausschluss von Veranstaltungen der Studierendenschaft auszugrenzen?
  - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
  - b) Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Die Frage 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Studierendenparlament spricht sich in dem einschlägigen Beschluss vom 20. Juni 2023 „dafür aus, dass Veranstaltungen der Studierendenschaft nicht zusammen mit Studentenverbindungen durchgeführt werden und auch nicht in Räumen von Studentenverbindungen stattfinden. Ferner spricht sich das Studierendenparlament dafür aus, dass Studentenverbindungen nicht zu Veranstaltungen der Studierendenschaft eingeladen werden.“ Der Beschluss enthält demnach keine Weisung (etwa an die Fachschaften), sondern eine Empfehlung, Studentenverbindungen (als solche) nicht zu Veranstaltungen der Studierendenschaft einzuladen oder gemeinsam Veranstaltungen mit diesen durchzuführen. Mit dem nachfolgenden Satz „Davon unbenommen dürfen alle Mitglieder der Studierendenschaft selbstverständlich an Veranstaltungen der Studierendenschaft teilnehmen.“ wird ferner klargestellt, dass Verbindungsstudierende als Mitglieder der Studierendenschaft in ihrer Eigenschaft als Studierende von dem Beschluss nicht betroffen sind. Verbindungsstudierenden steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenschaft daher – wie allen anderen Studierenden auch – offen. Das Hausrecht ist hierbei nicht berührt.

3. Haben aus Sicht der Landesregierung Verbindungsstudenten nicht wie alle anderen Studenten auch durch Zahlung ihrer Studiengebühren das Recht auf vollumfänglichen Zugang zu allen damit korrespondierenden Leistungen?

Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu Studentenverbindungen oder ähnlichen Vereinigungen von Gesetzes wegen den gleichen Zugang zu Veranstaltungen und Leistungen der Studierendenschaft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.